



## **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

der Gemeinde Glan-Münchweiler  
vom 18. Februar 2022

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 20.10.2021 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **INHALTSÜBERSICHT:**

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner.....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit .....	2
§ 4 Inkrafttreten .....	2
<u>Anlage</u> zur Friedhofsgebührensatzung .....	3
I. Grabnutzungsgebühren .....	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten.....	3
III. Ausheben und Schließen der Gräber.....	3
IV. Ausgrabung und Umbettung von Leichen und Aschen.....	3
V. Kosten für Grabeinfassungen und Namenstafeln.....	4
VI. Benutzung der Leichenhalle.....	4
VII. Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen .....	4
VIII. Gebühren für andere Personen nach §2 Absatz 3 der Friedhofssatzung.....	4

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze wurden - sofern es sich nicht um durchlaufende Posten handelte – kalkuliert. Die detaillierten Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

- (1) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- (2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.12.1995 in der Fassung vom 25.01.2016 sowie entgegenstehende ortsrechtliche Vorschriften außer Kraft.

66907 Glan-Münchweiler, den 18. Februar 2022

- Grimm–  
Ortsbürgermeister

## I. Grabnutzungsgebühren

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene:
  - a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergrabstätten) 200,00 €
  - b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab (Reihengrabstätten) 400,00 €
2. Überlassung einer Wahlgrabstätte in Breite (Familiengrabstätte) 790,00 €
3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 230,00 €
4. Überlassung einer Urnenwiesengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 230,00 €  
inkl. Pflege- und Unterhaltungsgebühr
5. Bei Zweit- oder Mehrfachbelegungen als Urnen in bestehende Reihen-, Gemischte- und Urnenreihengrabstätten je Jahr der Nutzung (1/25 von 1 und 3)
6. Ab der dritten Belegungen als Urnen in bestehende Wahlgrabstätten, werden die gleichen Gebühren wie nach II. Abs. 1 je Jahr der Nutzung erhoben.
7. Einmalige Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ersterteilung über 5 Jahre an Reihen- und Urnenreihengrabstätten je Jahr der Nutzung (1/25 von 1 und 3)

## II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- a) Verlängerung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 1, 2 und 3 der Friedhofssatzung für eine Wahlgrabstätte (Familiengrabstätte) je Jahr der Verlängerung 30,00 €
- b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts an teilbelegten Wahlgrabstätten nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach II. Abs. 1 erhoben.

## III. Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden die tatsächlich anfallenden Kosten der Fachfirma, ohne eventuell anfallende Kosten für Kompressorstunden, berechnet.

## IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

## V. Kosten für Grabeinfassungen und Namenstafeln

1. Die Kosten für Grabeinfassungen betragen:
  - a) Einfassung Reihengrab 180,00 Euro
  - b) Einfassung Urnenreihengrab 120,00 Euro
  - c) Einfassung Kindergrab 120,00 Euro
  - d) Einfassung Wahlgrab in Breite (Familiengrab) 180,00 Euro
2. Für die Beschaffung von Namenstafeln durch die Ortsgemeinde Glan-Münchweiler werden für Urnenwiesengräber die tatsächlich anfallenden Kosten berechnet.
3. Montage der Namenstafeln durch die Ortsgemeinde Glan-Münchweiler 60,00Euro

## VI. Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Friedhofshalle werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Leichenhalle einschließlich Kühlung und Reinigung pauschal je Trauerfall. 200,00 Euro
- b) Nutzung der Einsegnungshalle (ohne Kühlung) einschließlich Reinigung pauschal je Trauerfall 160,00 Euro

## VII. Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

Für die Errichtung bzw. Änderung von Grabmalen (Grabsteinen, Platten, Einfassungen, Kissensteine) der Friedhofssatzung je

- a) Grabmalanlagen mit stehenden Grabmälern 55,00 Euro
- b) Grabmalanlagen mit liegenden Grabmälern oder Abdeckplatten 30,00 Euro

## VIII. Gebühren für andere Personen nach § 2 Absatz 3 der Friedhofssatzung

Die Kostenfestsetzung für diese Fälle erfolgt nach besonderer schriftlicher Vereinbarung.